Rechnungswesen

Autor(en): **Bieler, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **31 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

geben; die Frage der Verteilung des Soldatenbuches an sämtliche Wehrmänner wird geprüft.

An bedeutungsvollen Ereignissen im Jahre 1957 ist weiter der Besuch eines Ausschusses des deutschen Bundesrates *bei der schweizerischen Armee zu nennen, der militärische Schulen und Einrichtungen unseres Landes besichtigte und sich von dem Gesehenen stark beeindruckt gezeigt hat.*

Schliesslich ist hier noch auf die auf Jahresende eingetretenen zahlreichen Mutationen in der obersten Armeeleitung hinzuweisen. Nicht weniger als die Hälfte der Vollmitglieder der Landesverteidigungskommission sind dieses Jahr neue Persönlichkeiten, darunter der Generalstabschef und der Ausbildungschef. Die Armee kann deshalb mit vielfach neuen und unverbrauchten Kräften das neue Jahr beginnen, das für unsere Landesverteidigung zweifellos schwierige und dornenvolle Aufgaben bringen wird. *-k-*

Rechnungswesen

Im Verlaufe des Monats Januar kommen zum Versand:

1. *Verwaltungsreglement 1958 (VR 58) mit Anhang 1958.*
   Es handelt sich um einen Neudruck des VR 50 mit Anhang, in welchem sämtliche Änderungen seit 1950 aufgenommen sind.
2. *Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1,* gültig ab 1. Januar 1958 (AW Nr. 1).
   In dieser neuen AW Nr. 1 sind die noch gültigen Bestimmungen aus den bisherigen AW Nr. 1 und 2 übernommen worden, nebst einigen neuen Weisungen.
3. *Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können,* als Separatausgabe.

Nach der Ausgabe der vorerwähnten Drucksachen werden hinfällig:

— das Verwaltungsreglement 1950 mit Anhang
— der Gesamtnachtrag Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1955
— der Nachtrag Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1957
— die Administrativen Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1955
— die Administrativen Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1957.

Durch die Verfügungen des EMD vom 27. und 28. November 1957 sind einige Veränderungen vorgenommen worden, bedingt durch andere Gesetzesänderungen, welche auf das VR Einfluss haben. Es sind dies:

a) Änderungen bei den Pferdekategorien infolge Aufhebung der Pferderegieanstalt und des Kavallerieremontendepots, deren Ersetzung durch die Eidgenössische Militärpferdeanstalt: Ziffern 30, 340, 387, 390 VR.

b) Gratisabgabe der Militärfahrräder und Änderung der Bezeichnung «Ordonnanzfahrräder» in «Militärfahrräder»: Ziffern 31, 322, 471, 472 VR, Ziffer 52 Anhang VR.

c) Aufhebung der Bäckereikompagnien: Ziffern 41, 199 VR.

d) Einführung der Butterportion: Ziffer 144 VR.

e) Redaktionelle Änderungen bei den Bestimmungen über den Postdienst: Ziffern 459, 462, 463 VR.

f) Aufhebung des Pferdebeschlagtarifs und Anwendung des Tarifs des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes: Ziffer 40 Anhang VR.

Diese Änderungen sind nicht mehr in einem besonderen Nachtrag bekannt gegeben worden, sondern sie sind im Text der Neuausgabe 1958 aufgenommen.

Durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1957 sind die Soldansätze der Wehrmänner sowie der Angehörigen der Hilfsdienste neu festgesetzt worden, was in den Ziffern 2 und 4 der Neuausgabe Anhang VR zum Ausdruck kommt.

Mit der Erhöhung der Soldansätze und der Soldzulage sowie der Neuordnung bei den Entschädigungen im Falle von Geldverpflegung sind die Leistungen an den Wehrmann den gegenwärtigen Lebenskosten angepasst worden. In der Tagespresse sind hinsichtlich der Soldansätze Wünsche geäussert worden, die weit über das hinausgehen, was für eine Milizarmee tragbar ist. Das Parlament ist darauf nicht eingetreten.

Bei diesen Begehren ist immer wieder auf die Opfer verwiesen worden, die der Wehrmann durch die Leistung des Militärdienstes zu bringen verpflichtet ist. Dem ist entgegen zu halten, dass die allgemeine Wehrpflicht in der Bundesverfassung begründet ist. Die Leistung des Militärdienstes ist zur Erhaltung unserer Freiheit unerlässlich. Das gilt auch für die Kaderausbildung. Früher hat der wehrfähige Schweizerbürger den Militärdienst als etwas Selbstverständliches mit Stolz und mit Begeisterung geleistet. Heute ist man allzu gerne bereit, von «Opfern» zu reden und nach mehr Entschädigung zu rufen. Diese Umstellung in der Gesinnung, die sich in weiten Kreisen zeigt, ist sehr bedenklich. Sie müsste unser Milizsystem gefährden, wenn sie sich weiter ausdehnen sollte. Die heutige Hochkonjunktur und die verhältnismässig günstige finanzielle Lage der Bundesfinanzen dürfen nicht für die Neubemessung der militärischen Entschädigungen angerufen werden. Auch dürfen die Begehren um erhöhte militärische Entschädigungen nicht mit den grossen Krediten für die Neubewaffnung der Armee begründet werden. Diese Neubewaffnung ist eine dringende Notwendigkeit. Wir müssen froh sein, dass die gute Finanzlage des Bundes es gestattet, sie ohne Extrasteuer durchzuführen.

Die Erhöhung der Leistungen gemäss Erwerbsersatzordnung ist in Prüfung begriffen. Im Jahre 1958 werden voraussichtlich auch die Unterkunftsentschädigungen neu geordnet. Eine Verbesserung der Unterkunft für die Unteroffiziere wird ins Auge gefasst. Damit muss es dann hinsichtlich der Neugestaltung der militärischen Entschädigungen bis auf weiteres sein Bewenden haben.

Oberst E. Bieler, Chef der Sektion Rechnungswesen